

den Diöcesen den Pfarrern auch geboten, ohne hinreichenden Grund nicht zu gestatten, daß ein Kind durch einen andern Priester die erste heilige Communion empfangt (Stat. dioec. Leod. 1851, n. 181; C. prov. Ulraj. 1858, tit. 4, c. 5, Coll. Lac. V, 822). Andererseits ist auch die Mahnung der Synod. dioec. Cenom. l. c. zu beachten, daß, wo die Eltern die Vorbereitung ihrer Kinder durch einen andern Pfarrer wünschen, der eigene Pfarrer die Gründe wohl erwäge, *perpendat coram Domino, quid magis expediat*.

VI. Wenn der Pfarrer auch nicht das Recht hat, ein hinreichend befähigtes und disponirtes und deshalb zum Empfang der Ostercommunion verpflichtetes Kind von der ersten heiligen Communion zurückzuweisen, so kann doch, wie de Pugo (De Euchar. D. 13, n. 39) mit Recht bemerkt, bei manchen Kindern die Sache so liegen, daß man ihnen zwar die heilige Communion erlaubter Weise geben, daß man sie aber auch auf ein späteres Jahr hinauschieben könnte, damit sie sich noch besser vorbereiten und mit mehr Ehrfurcht und reicherer Frucht dem heiligen Tische naßen. Der bloße unregelmäßige Besuch des pfartrlichen Communion-Unterrichts kann an sich kein Grund zur Zurückweisung eines hinreichend disponirten Kindes sein, da ein solches Kind durch das allgemeine Kirchengesetz zur heiligen Communion verpflichtet ist. Wenn die Verhältnisse in der Diöcese so liegen, daß der Bischof nur bei einem regelmäßigen Besuch des vom eigenen Pfarrer ertheilten Vorbereitungs-Unterrichts sicher sein kann, daß die Kinder gehörig unterrichtet werden, so kann er zwar als Regel vorschreiben, daß kein Kind zur ersten heiligen Communion zugelassen werden soll, wenn es nicht jenen Unterricht eine bestimmte Zeit besucht hat (Stat. dioec. Leod. 1851, n. 124: *Nullus regulariter ad primam communionem admittatur, nisi per duos annos catechesim assidue et cum fructu frequentaverit*). Wo aber die Voraussetzung dieser Regel nicht zutrifft, kann sie auch nicht zur Anwendung gebracht werden und aus diesem Grund allein ein Kind nicht zurückgewiesen werden, wenn auch dasselbe durch den Ungehorsam gegen die bischöfliche Anordnung gesündigt hat. Vgl. über diese Frage Mélanges théol., Liège 1852, I, 310 ss. II, 268 ss. in einer längern Abhandlung über die primäre communion des enfants, wo auch andere Gründe, welche fälschlich für ein Recht der Zurückweisung geltend gemacht werden, erörtert sind. Noch weniger ist der Pfarrer zu einer Zurückweisung auf diesen Grund hin berechtigt, wo eine solche bischöfliche Vorschrift nicht besteht. [Heuser.]

Erste Bitte, f. Anwartschaft.

Erstgeburt im Sinne des mosaischen Gesetzes war der erste männliche Sproß von Menschen und Thieren; dieser mußte dem Herrn geheiligt werden (Ex. 13, 2 ff.; 22, 29; 34, 19. Num. 3, 13; 8, 17). Zweck und Inhalt dieses göttlichen Gesetzes geht einerseits aus der Idee her-

vor, welche den Opfern überhaupt und insbesondere der Darbringung aller Erstlinge von Landesproducten zu Grunde lag: Israel sollte neben der allgemeinen Dankeschuld, welche das Geschöpf dem Schöpfer schuldet, auch derjenigen Verpflichtung Rechnung tragen, welche es mit dem Herrn als dem obersten Eigenthümer seines Landes verband. Die Hingabe der Erstgeburt war ein Tribut an denselben, und insofern das Eigenthumsrecht Gottes an Land und Volk durch die Befreiung aus Aegypten eingeleitet war, wurde auch die Heiligung der Erstgeburt auf diese Gottesthat zurückgeführt (Ex. 13, 11—14). Weil demnach alle Erstgeburt dem Herrn gehörte (Num. 8, 17; vgl. 3, 13), so sollten die erstgeborenen Söhne des auserwählten Volkes einen Monat nach der Geburt Jehova dargebracht werden, mußten aber, da schon der Stamm Levi durch einen göttlichen Gnadenact von den übrigen abgesondert und geheiligt, zum Priesterdienste erwählt worden war (Num. 17, 6), durch ein von den Priestern zu bestimmendes Lösegeld, welches fünf Sikel Silber nicht übersteigen durfte, losgelaßt werden (Ex. 13, 13. Num. 3, 12. 47; 8, 16 ff.; vgl. Luc. 2, 24). — In Betreff der Erstgeburt von Vieh, welche ebenfalls Jehova gehört, ist im mosaischen Gesetze die Unterscheidung zwischen reinen und unreinen Thieren festgehalten. Reine männliche Thiere mußten, wenn sie als fehlerfrei erfunden wurden, binnen Jahresfrist vom achten Tage der Geburt an den Priestern zur Opferung für Jehova übergeben werden (Deut. 15, 9; vgl. Ex. 13, 2, 12 f.; 22, 30; 34, 19 ff.). Darum durften nur die Priester, denen auch die Erstlingsfrüchte zufielen, von dem Fleische dieser dargebrachten Erstlingsthiere essen (Num. 18, 18), so daß das Gebot, die Fleischstücke der reinen, mackelosen Thiere zu Opfermahlzeiten zu verwenden (Deut. 12, 17; 15, 20), auf eine zweite Erstgeburtsofgabe, welche in Weihung der weiblichen Thiere bestand, bezogen werden muß (vgl. Rosenmüller, Scholia in V. Test. I, 736). War das sonst reine Thier fehlerhaft, so durfte es nicht an heiliger Stätte geopfert werden, sondern wurde zu Hause geschlachtet und gegessen (Deut. 15, 21; vgl. de Wette, Archäol., 3. Aufl., 273) oder den Priestern zum Eigenthum und beliebigen Gebrauch überlassen (Jahn, Archäol. III, 416; Bähr, Symbol. II, 38). Die Erstgeburt der unreinen Thiere durfte der Natur der Sache gemäß nicht dem Herrn geopfert werden, sondern mußte durch ein reines Thier ersetzt werden, das nach Schätzung der Priester mit Zulegung des fünften Theiles von seinem Werthe in Stellvertretung dem Herrn geweiht wurde (Lev. 27, 27. Num. 18, 15).

Das Recht der Erstgeburt (הבכורה) Deut. 21, 17), welches der aus erster Ehe des Vaters erstgeborene Sohn genoß, war, wie überhaupt im Orient, so auch bei den Israeliten von großer Wichtigkeit; es erstreckte sich sowohl auf das größere Ansehen in der Familie (Gen. 49, 3),